

Bebauungsplan Nr. 10 "Batteriespeicher & Wasserstoffproduktion Breest" der Gemeinde Bartow hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung des Bebauungsplans

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Toni Borgward	<i>Datum</i> 14.04.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Bartow (Entscheidung)	23.04.2025	Ö

Sachverhalt

Für das in der Anlage 2 dargestellte Plangebiet beantragt die Bartow PV Management GmbH mit Sitz in der Dorfstraße 1 in 17089 Bartow die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Batteriespeichersystemen und Anlagen zur Wasserstoffproduktion nördlich der Ortschaft Breest.

Das Plangebiet wird in den Anlagen 1 und 2 des Antrages dargestellt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Ortschaft Bartow und nördlich der Ortschaft Breest an der Schulstraße. Der Geltungsbereich ist entsprechend seiner Struktur und Einbindung dem sogenannten Außenbereich zugeordnet.

In der Regel ist die baurechtliche Zulässigkeit von Batteriespeichersystemen und Anlagen zur Wasserstoffproduktion, welche der Speicherung und Einspeisung von Strom aus Anlagen der Erneuerbaren Energien dienen, nur im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB gegeben. Vor diesem Hintergrund resultiert die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden. Zwischen dem Vorhabenträger, der Bartow PV Management GmbH, und der Gemeinde Bartow soll ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden. Negative finanzielle Auswirkungen sind für die Gemeinde damit nicht verbunden.

Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bartow (sowie der ehemaligen Gemeinde Breest) besteht nicht.

Die nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit soll nach den Regeln des BauGB durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden schriftlich gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch einen beauftragten Dritten beteiligt.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow beschließt:

1.

Für den in der Anlage 2 des Antrages dargestellten Geltungsbereich mit den aus der Anlage 1 des Antrages ersichtlichen Flurstücke die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 10 „Batteriespeicher & Wasserstoffproduktion Breest“.

2.

Ziel des o. g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Wasserstoffproduktion und Batteriespeicher“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Errichtung und den Betrieb von Batteriespeichersystemen und Anlagen zur Wasserstoffproduktion und -speicherung einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Speicherung von nachhaltig erzeugtem Strom aus Erneuerbaren Energieanlagen zu sichern.

3.

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

4.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: ☒ nein ☐ ja	in Folgejahren: ☐ nein ☐ ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend		
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:	☐ stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Der Gemeinde entstehen keine Kosten.			

Anlage/n

1	20250328_WB_Breest BESS_Antrag auf Aufstellung B-Plan_unterzeichnet öffentlich
---	--



Bartow PV Management GmbH | Dorfstr. 1 | 17089 Bartow

Amt Treptower Tollensewinkel
für die Gemeinde Bartow
Bürgermeister René Nast
Gemeindevertretung der Gemeinde Bartow
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bartow PV Management GmbH
Dorfstraße 1
17089 Bartow
Martin Niedzwetzki
+49 1516 4026171

Bartow, den 28.03.2025

**Antrag auf Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans gemäß Baugesetzbuch (BauGB)
für den „Batteriespeicher & Wasserstoffproduktion Breest“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nast,
sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung Bartow,
sehr geehrte Damen und Herren,

für das in **Anlage 2** dargestellte Plangebiet beantragt die Bartow PV Management GmbH mit Sitz in der Dorfstraße 1 in 17089 Bartow die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Batteriespeichersystemen und Anlagen zur Wasserstoffproduktion nördlich der Ortschaft Breest. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Breest in den in **Anlage 1** beschriebenen Flurstücken.

Die Antragstellerin erklärt sich bereit, sich im Rahmen des im Abstimmungsverfahren noch zu verhandelnden Städtebaulichen Vertrages zu verpflichten, die Kosten der Planung und ggf. auch die Kosten der Erschließung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu tragen.

Da für die Gemeinde Bartow kein Flächennutzungsplan besteht, wird nur die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans beantragt.

Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass unmittelbar nach Eingang des Antrages der zuständige Fachausschuss des Gemeinderats über den Eingang des Antrages informiert wird und über den Antrag sowie erforderliche Beschlüsse im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertreter beraten und entschieden wird.

Dem Vorhabenträger ist weiterhin bekannt, dass die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens eine Ermessensentscheidung der Gemeinde Breest darstellt, auf die kein Anspruch besteht. Auch ist dem Vorhabenträger bekannt, dass aus der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens kein Anspruch auf Erlass des Bebauungsplanes ableitbar ist. Vergebliche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass das Bebauungsplanverfahren im Rahmen des Planungsermessens der Gemeinde oder aus sonstigen dem Bebauungsplanverfahren zuzurechnenden Gründen aufgegeben wird, liegen in der Risikosphäre des Vorhabenträgers.



Zu weiteren Erläuterungen des Vorhabens als auch für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bartow PV Management GmbH

Martin Niedzwetzki
Geschäftsführer

Richard Winderl
Geschäftsführer

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Lagebeschreibung (Liste der Flurstücke im Geltungsbereich) |
| Anlage 2 | Darstellung Geltungsbereich |
| Anlage 3 | Erläuterungen |
| Anlage 4 | Beschreibung relevanter Parameter des avisierten Bauvorhabens |
| Anlage 5 | Kostenübernahmeerklärung |
| Anlage 6 | Analyse zu den betroffenen Belangen |



Anlage 1: Lagebeschreibung (Liste der Flurstücke im Geltungsbereich)

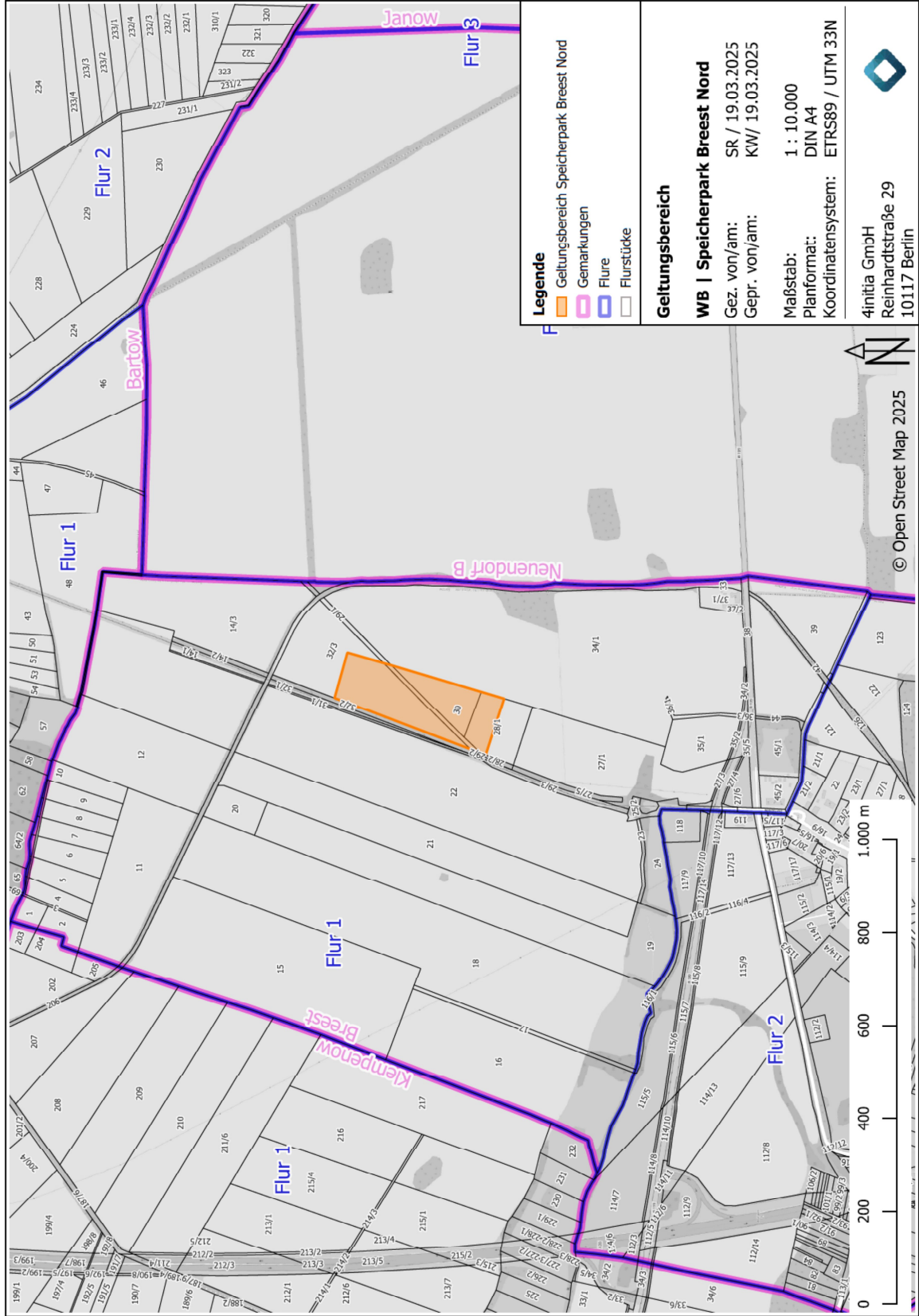
Das Gebiet liegt nördlich der Ortschaft Breest direkt angrenzend an das sich in Errichtung befindliche 110- kV-Umspannwerk Breest.

Es befindet sich in der Flur 1 in der Gemarkung Breest. Einen Überblick über die betroffenen Flurstücke bietet folgende Tabelle:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Breest	1	28/1
Breest	1	29/1
Breest	1	30
Breest	1	32/3



Anlage 2: Darstellung avisiierter Geltungsbereich



Bartow PV Management GmbH
Dorfstraße 1
17089 Bartow

Geschäftsführer:
Martin Niedzwetzki
Richard Winderl

Handelsregister:
HRB 21128
AG Neubrandenburg

Bankverbindung:
IBAN: DE66 1203 0000 1020 9266 61
BIC: BYLADEM1001



Anlage 3: Erläuterungen

Die Integration der stark wachsenden Anteile der Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie erfordert zukünftig mehr Flexibilität im Energiesystem. Neben der Bedeutung des europaweiten Ausbaus der Netze und des Strombinnenmarkts zum grenzüberschreitenden Ausgleich von Erzeugungsspitzen und der Flexibilität bei Verbrauchseinrichtungen wie z. B. Elektrofahrzeugen wächst damit auch der Bedarf an Energiespeichern (Strom, Wärme, Wasserstoff).

Für das Energieversorgungssystem geht es einerseits um die Speicherfunktion, also die zeitliche Verschiebung von Erzeugung oder Verbrauch über unterschiedliche Zeiträume. Hierfür müssen nicht einzelne konkrete Speichertechnologien in einem bestimmten Umfang vorhanden sein, sondern die erforderlichen Speicherfunktionen müssen im System in Gänze erbracht werden können. Andererseits werden Stromspeicher auch zur Unterstützung der Netzstabilität benötigt. Hierbei steht nicht die Speicherung von Strom im Vordergrund, sondern die schnelle Reaktionsfähigkeit der Speicher, um sehr kurzfristige Leistungsspitzen aufzunehmen oder abzugeben und die Frequenz im Stromnetz zu stabilisieren.

Stromspeicher eignen sich eher zur kurzfristigen zeitlichen Entkopplung von Erzeugung und Verbrauch. Für den längerfristigen und saisonalen Ausgleich von Erzeugungs- und Nachfrageschwankungen werden Langzeitspeicher benötigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand kann dies insbesondere durch die Umwandlung von Strom in Energieträger wie Wasserstoff und die anschließende Rückverstromung erbracht werden.

Die antragsgegenständliche Fläche für Batteriespeicher und die Wasserstoffproduktion in Breest befindet sich im sogenannten Außenbereich. In der Regel ist die baurechtliche Zulässigkeit von Batteriespeichersystemen und Anlagen zur Wasserstoffproduktion, welche der Speicherung und Einspeisung von Strom aus Anlagen der Erneuerbaren Energien dienen, nur im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB gegeben. Daraus resultiert die Notwendigkeit, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Für ein Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus Erneuerbaren Energien gelten die Vorschriften nach § 249a BauGB. Diese gelten aber insbesondere nur in Verbindung mit dem räumlichen Zusammenhang von Erneuerbare Energien Anlagen. Um die Entkopplung zu schaffen und auch die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs eines Batteriespeichersystems zu ermöglichen, soll der Bebauungsplan „Batteriespeicher & Wasserstoffproduktion Breest“ aufgestellt werden.

Batterieenergiespeichersysteme sind Energie(speicher)anlagen im Rechtssinne, für die nach § 11c EnWG ein überragendes öffentliches Interesse besteht und welche der öffentlichen Sicherheit dienen: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

Ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bartow besteht nicht.

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden. Zwischen dem Vorhabenträger, der Bartow PV Management GmbH, und der Gemeinde Bartow soll ein Städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.



Anlage 4: Beschreibung relevanter Parameter des avisierten Bauvorhabens

Bei der Erstellung des Bebauungsplans sollen die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden.

Die genaue Anzahl, Standorte und Ausrichtung der Anlagenkomponenten (insb. Speichersysteme) innerhalb des Geltungsbereichs wird im Laufe des Planungsprozesses entsprechend der technischen und planungsrechtlichen Gegebenheiten festgelegt.

1. Geltungsbereich

Der aufzustellende Bebauungsplan umfasst den geplanten Geltungsbereich mit einer Fläche von rund 4,00 ha.

2. maximale Höhe der baulichen Anlagen

Die Gesamtbauhöhe der neuen Batteriespeichersysteme und Anlagen zur Wasserstoffproduktion wird entsprechend des Stands der Technik voraussichtlich bis zu 10,00 m über Erdboden betragen.

3. Baufenster

Im Rahmen des Planungsprozesses und entsprechend den technischen und planungsrechtlichen Gegebenheiten werden die Baufenster im Planverfahren festgelegt.

4. Belange der Träger öffentlicher Belange

Die weiteren Belange der Träger öffentlicher Belange werden im Laufe des Verfahrens, insbesondere der frühzeitigen Behördenbeteiligung eruiert.



Anlage 5: Kostenübernahmeerklärung

Der Vorhabenträger, die Bartow PV Management GmbH, verpflichtet sich hiermit, sämtliche Kosten zu übernehmen, die bei der Aufstellung des Bebauungsplans für den „Batteriespeicher & Wasserstoffproduktion Breest“ anfallen.

Bartow, den 28.03.2025

Bartow, den 28.03.2025

Martin Niedzwetzki
Geschäftsführer
Bartow PV Management GmbH

Richard Winderl
Geschäftsführer
Bartow PV Management GmbH



Anlage 6: Analyse zu den betroffenen Belangen

Im Rahmen einer vorgeschalteten Analyse ggf. betroffener Belange durch die Antragstellerin wurde eruiert, welche Belange im Rahmen der Bauleitplanung einen besonderen Stellenwert in der Prüfung und Abstimmung mit der Gemeinde, den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange haben könnten.

Zu den wesentlich eruierten Belangen werden nachfolgend die Lösungsansätze skizziert:

1. Infrastruktur

Südlich der Vorhabenfläche in ca. 600 m Entfernung befindet sich das Siedlungsgebiet der Ortschaft Breest. An die Vorhabenfläche selbst grenzt keine Wohnbebauung an. Vielmehr liegen zwischen der Fläche und der nächsten Bebauung noch das Umspannwerk Breest, die Bundesstraße 199 sowie die Dorfstraße.

Hinsichtlich der Wahrnehmung für die Schutzgüter Tiere, Mensch und Landschaftsbild fungieren die bestehenden, die Fläche zum Teil umgebenden Heckenstrukturen dazu, erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch und Landschaftsbild zu verhindern.

Die Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie die Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht und im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan dargestellt.

2. Raumordnerische Belange

Die Vorhabenflächen unterliegen dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte („RREP MS“) aus dem Oktober 2011.

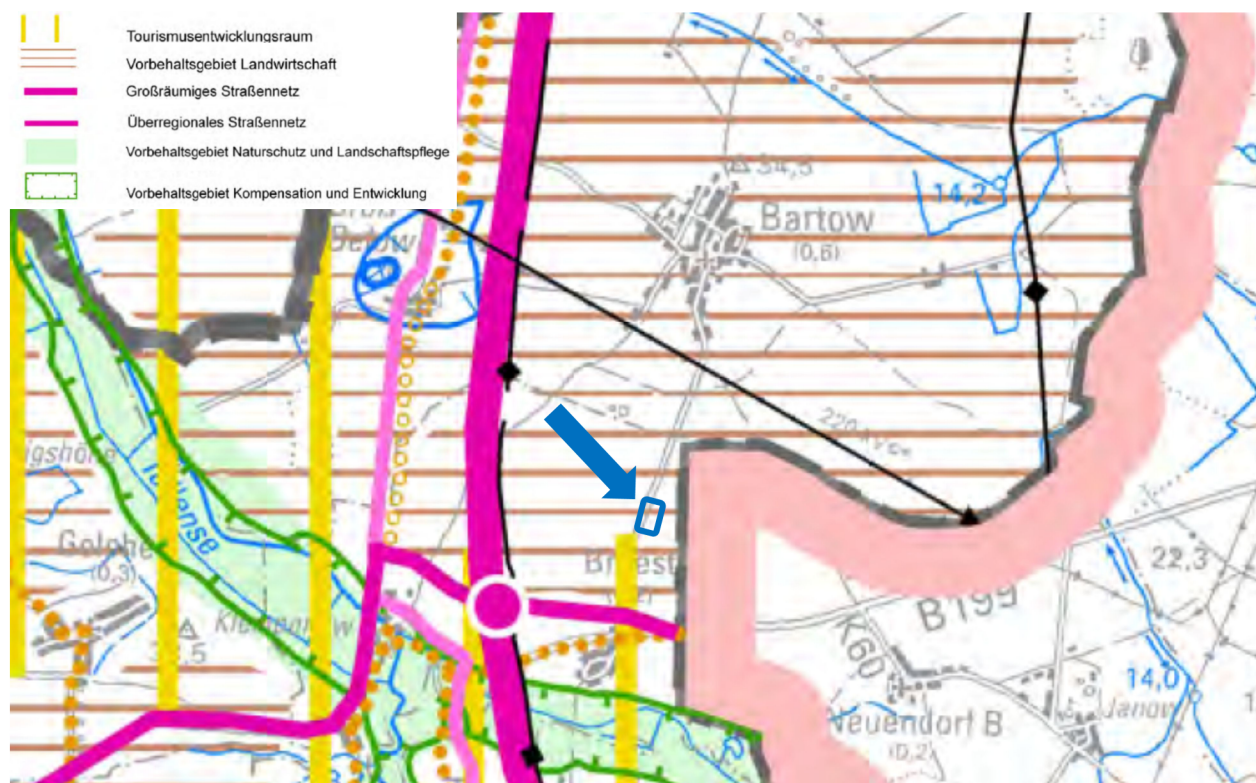


Abbildung 1 | Ausschnitt aus Planzeichnung des RREP MS (ohne Maßstab)



Im Raumentwicklungsplan werden die Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen, in denen „dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden [soll]. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen. Entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm leisten die mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft verbundenen raumordnerischen Erfordernisse einen Beitrag, die Landwirtschaft als raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig zu stärken sowie in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern. Die Belange der Landwirtschaft haben in diesen Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen besonderes Gewicht.“

Das Bauvorhaben zur Errichtung eines Speicherparks steht den voranstehend aufgeführten Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes nicht entgegen.

Der Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) setzt laut Planzeichnung ebenfalls ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft in dem Bereich fest.

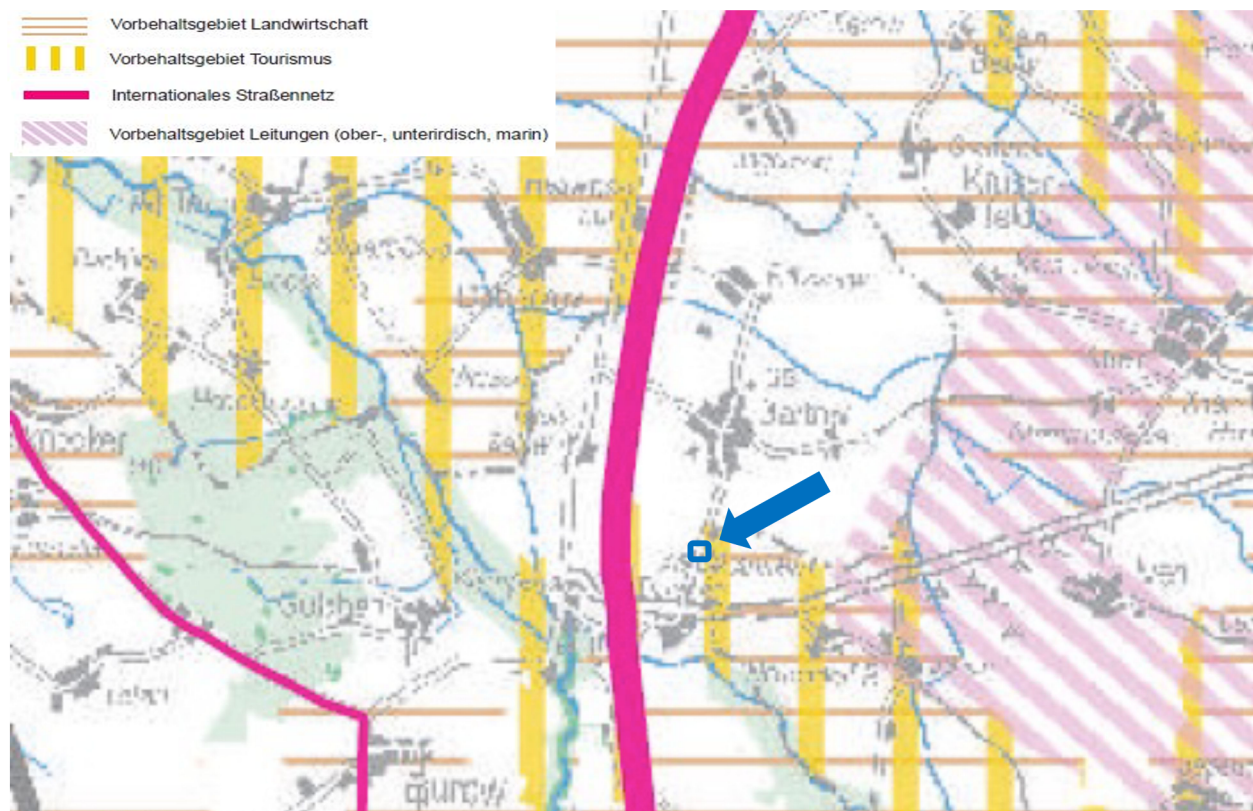


Abbildung 2 | Ausschnitt aus Planzeichnung des LEP M-V (ohne Maßstab)

In der Begründung und der Definition der Ziele des LEP M-V sind drei wesentlich Aussagen einschlägig:

- (1) LEP M-V (2016), Kapitel 4.5 Punkt (2)

Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)

Da die Flächen Wertzahlen von zum Teil deutlich unter 50 ausweisen, ist das Ziel erfüllt.



(2) LEP M-V (2016); Kapitel 4.5 Punkt (3)

In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen. (G)

Dem Grundsatz wird im Zuge der Bauleitplanung Rechnung getragen.

(3) LEP M-V (2016), Kapitel 5.3 Punkt (13)

Maßnahmen zur Speicherung erneuerbarer Energien, die technologisch ausgereift sind oder als zukünftige Pilot- und Demonstrationsvorhaben realisiert werden können, sollen in geeigneter Weise unterstützt werden. Zur Unterstützung der Energiewende sollen auch die unterirdischen Speicherpotenziale für Energie genutzt werden. (G)

Dem Grundsatz wird durch das antragsgegenständliche Vorhaben Rechnung getragen.

Eine tiefergehende Beurteilung wird im Laufe des Bauleitplanverfahrens durchgeführt.

3. Avifauna

Zur Beurteilung der Fläche haben in räumlicher Nähe zur Projektfläche mit ähnlich gearteten Strukturen avifaunistische Untersuchungen im Jahr 2023 stattgefunden. Die Ergebnisse zeigen erwartungsgemäß, dass Brutvögel insbesondere in den vorhandenen Strukturen, Baumreihen, Hecken und Pfuhlen westlich der Vorhabenfläche zu finden sind und die strukturlosen landwirtschaftlich konventionell bewirtschafteten Flächen eine untergeordnete Rolle für die Avifauna darstellt.

Die Untersuchungen der Zug-, Gast- und Ratsvögel hat lediglich eine durchschnittliche Bedeutung als Rast- und Nahrungshabitat ergeben.

Die Projektfläche wird aktuell avifaunistisch untersucht und im Zuge der Bauleitplanung einer tiefergehenden Beurteilung unterzogen.

4. Sonstige Gebiete mit hohem Naturwert

Südöstlich in ca. 200 m Entfernung zum avisierten Geltungsbereich verläuft laut Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ein Biotop. Die genauen Kriterien und Schutzzwecke sind im Rahmen der Bauleitplanung zu klären, inwiefern für die Errichtung und der Betrieb der geplanten Batteriesysteme und Anlagen zur Wasserstoffproduktion Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

5. Tabellarische Übersicht

Die Übersicht zu den geprüften Belangen kann der nachfolgenden tabellarischen Zusammenfassung entnommen werden:

Restriktionen	
Administrative Grenzen	
Siedlungsbereiche	Nicht betroffen
Verkehrsnetz	
Bundesautobahnen	nicht betroffen
Bundesstraßen	Südlich des Geltungsbereichs; die vorgeschriebenen Mindestabstände werden eingehalten



Restriktionen	
Landesstraßen	nicht betroffen
Kreisstraßen	nicht betroffen
Bodenrichtwerte	
Forst	nicht einsehbar
Grünland	nicht einsehbar
Ackerland	vorwiegend zwischen 34 und 38 Bodenpunkte
Geologie	
Geotope	nicht betroffen
Landesbohrdatenspeicher	betroffen
Geofahren	nicht einsehbar
Geothermie (Erdwärme)	
Wärmeleitfähigkeit	-
Bodengeologie	
vorsorgender Bodenschutz	
Moore	nicht betroffen
Rohstoffgeologie	
Sicherungswürdigkeit	nicht betroffen
Rohstoffverbreitung	nicht betroffen
Grundwasser	
Landesmessnetz Grundwasser	
GW-Stand	nicht betroffen
Hydrogeologische Übersichtskarte	
Grundwasserüberdeckung	nicht betroffen
Grundwasserleiter	NLH2: glazifluviale Sande im Weichsel-Komplex (GW-L1 und GW-L2 nach HK50)
Kein Grundwasserleiter	nicht betroffen
Deckschichten	hohe Geschütztheit
Grundwasserhöhengleichen	11 m
Artesik	nicht betroffen
Tiefenlage Süß-/Salzwassergrenze	0 bis -25m
Grundwasserflurabstand	> 10m
Grundwasserressourcen	oberflächennahe Versalzung
Grundwasserneubildung	irrelevant
Immissionsschutz	
Biogasanlagen	nicht betroffen
Windenergieanlagen	geplantes Vorbehaltsgebiet Windenergie westlich des Geltungsbereichs
Landwirtschaft und Forst	
Landwirtschaft	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß Regionalplan Mecklenburgische Seenplatte und Landesentwicklungsplan Mecklenburg-Vorpommern
Feldblockkataster MV	irrelevant



Restriktionen	
Boden-Klima-Räume	irrelevant
Förderkulisse Grünland M-V ab 2015	nicht betroffen
Förderkulisse Grünland M-V (Änderung 2015)	nicht betroffen
Forst	nicht betroffen
Flächen der Naturwaldforschung	nicht betroffen
Naturschutz	
Arten	
Fauna	
Revierkartierung der Biber	nicht betroffen bzw. kartiert
Fischotterdurchgängigkeit von Durchlass-Bauwerken	nicht betroffen bzw. kartiert
Fischotter 2005 Verbreitung (Raster)	Nachweis positiv
Fischotter Totfunde	nicht betroffen bzw. kartiert
Fische u. Rundmäuler 1981-2017 (Auswahl punktgenau)	nicht betroffen bzw. kartiert
Fische u. Rundmäuler 1981-2017 (Auswahl Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Amphibien 1990-2017 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Reptilien 1990-2017 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Muscheln u. Schnecken	nicht betroffen bzw. kartiert
Schmetterlinge 1850-2015 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Eremit 1990-2017 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Kormorankolonien 2016	nicht betroffen bzw. kartiert
Kranich 2008-2016 (Raster)	Raster mit 3-7 Brutplätzen
Rotmilankartierung 2011-2013 (Raster)	Raster mit 2 Horsten
Fischadler 2016 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Schreiadler 2016 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Seeadler 2016 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Schwarzstorch 2016 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Wanderfalke 2016 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Weißstorch 2014 (Raster)	Raster mit 1 Horst
Wiesenweihe 2016 (Raster)	nicht betroffen bzw. kartiert
Flora	
Höhere Pflanzen	nicht betroffen bzw. kartiert
Moose	nicht betroffen bzw. kartiert
Großalgen	nicht betroffen bzw. kartiert
Biotope	
Biotope und Geotope	nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope	nicht betroffen
Biotop- und Nutzungstypen	
Kartierprojekte	nicht betroffen
Moore	nicht betroffen
Heutige Potenziell Natürl. Vegetation	



Restriktionen	
naturnahe Waldkomplexe (HPNV 2003)	nicht betroffen
naturnahe Wälder	nicht betroffen
HPNV Bundeslegende (Flächen)	Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte
Kompensation und Ökokonten	nicht einsehbar
Landschaftsplanung	
Landesweite Analyse und Bewertung	
Landschaftlicher Freiraum	nicht betroffen
Landschaftsbildpotenzial	mittel bis hoch
Rastgebiete und Artenvorkommen	Rastgebiet Land
Landschaftsplanverzeichnis	nicht betroffen
Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne	nicht betroffen
Modell Dichte Vogelzug	Zone B: mittlere bis hohe Dichte
Schützenswerte Landwege in Naturparks	nicht betroffen
Schutzgebiete	
Internationale Schutzkategorien	nicht betroffen
GGB-Managementpläne fertiggest. u. in Bearbeitung	nicht betroffen
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)	nicht betroffen
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) in der AWZ vor M-V	nicht betroffen
kleine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), zusätzliche Punktdarstellung	nicht betroffen
VSG-Managementpläne fertiggestellt u. in Bearbeitung	nicht betroffen
Europäische Vogelschutzgebiete (VSG)	nicht betroffen
Europ. Vogelschutzgebebiet (VSG) in der AWZ vor M-V	nicht betroffen
Nationale Schutzkategorien	nicht betroffen
Nationalparke 2014 (NLP)	nicht betroffen
Naturschutzgebiete 12/2016 (NSG)	nicht betroffen
Naturschutzgebiete AWZ vor M-V 2005	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete 12/2016 (LSG)	nicht betroffen
Biosphärenreservate 02/2015 (BR)	nicht betroffen
Zonen der Biosphärenreservate 2015	nicht betroffen
Naturparke 02/2015 (NP)	nicht betroffen
Flächennaturdenkmale - Punkte (Stand: 12/2014)	nicht betroffen
Flächennaturdenkmale - Flächen (Stand: 12/2016)	nicht betroffen
geschützte Landschaftsbestandteile - Flächen (Stand: 02/2017)	nicht betroffen
Nationale Naturmonumente 2016	nicht betroffen
Sonstige Schutzkategorien	nicht betroffen
Küsten- und Gewässerschutzstreifen lt. NatSchAG	nicht betroffen
Naturwälder	nicht betroffen
Gebiete nach NLPJagdVO M-V	nicht betroffen



Restriktionen	
Tourismus	
Parks und Gärten	nicht betroffen
Schlösser und Herrenhäuser	nicht betroffen
Denkmale in M-V	nicht betroffen
Wasser	
Gewässer	nicht betroffen
Schutzgebiete	nicht betroffen
Hochwasserrisikogebiet	nicht betroffen